



Feuerwehrgesetz
der
Gemeinde Rheinwald

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 30.11.2018**

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 38 Abs. 4 der Gemeindeverfassung.

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck,
Gleichstellung der
Geschlechter

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Rheinwald soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Feuerwehr
Aufgaben

Art. 2

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

² Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit, respektive zusammen mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht

Art. 3

¹ In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rheinwald feuerwehrpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung sind von der Feuerwehrpflicht befreit. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter, je nach Erfüllungsgrad des Sollbestandes, nach unten bis zum erfüllten 45. und nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen.

³ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 4

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die ordentlichen Mitglieder des Kantons-, Verwaltungs- und Regionalgerichtes
- b) die Mitglieder der Kantonsregierung
- c) der Gemeindepräsident/in
- d) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- e) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden
- f) die Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, oder Feuerwehrpflichtige, welche infolge dieses Dienstes feuerwehruntauglich geworden sind
- g) Werdende Mütter
- h) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- i) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- j) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personen-gruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Befreiung von der
Feuerwehrrersatz-
abgabe

Art. 5

¹ Von der Feuerwehrrersatzabgabe sind befreit:

- a) die Mitglieder der Kantonsregierung
- b) Feuerwehrpflichtige, die infolge des Feuerwehrdienstes feuerwehrun-
tauglich geworden sind
- c) Werdende Mütter
- d) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- e) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kin-
dern
- f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehö-
ren

Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung er-
werbsunfähig sind, können auf Gesuch hin von der Feuerwehrrersatzab-
gabe befreit werden. Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der
Feuerwehrrführung.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personen-
gruppen von der Feuerwehrrersatzabgabe befreien.

Vorzeitige
Entlassung

Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven
Feuerwehrrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Oberaufsicht

Art. 7

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, so-
weit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Gemeindevor-
stände

Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
3. Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe gemäss Art. 5
4. Festsetzung der Feuerwehrrersatzabgabe gemäss Art. 17
5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
6. Erlass der notwendigen Reglemente.
7. Wahl des Kaders auf Antrag des Kommandanten

Feuerwehrkommandant	<p>Art. 9</p> <p>Der Feuerwehrkommandant führt den Betrieb Feuerwehr und wird allenfalls bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.</p>
Aufgaben und Zuständigkeiten vom Feuerwehrkommandanten	<p>Art. 10</p> <p>Dem Feuerwehrkommandanten obliegen neben der Führung des Feuerwehrbetriebes insbesondere auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG 2. Wahlvorschläge für Kader zuhanden des Gemeindevorstandes 3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute 4. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes 5. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 3'000.– pro Jahr 6. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.– 7. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen 8. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
Dienstpflichten	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.</p> <p>² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Versicherung	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.</p>

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Alarmierung

Art. 13

¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Gemeindepersonal

Art. 14

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst

Übungsdienst

Art. 15

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Zutrittsrecht

Art. 16

¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.

² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 50.- und im Maximum Fr. 500.-. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII. Strafbestimmungen

Bussen

Art. 18

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.- bestraft werden.

Ausschluss

Art. 19

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

VIII. Rechtsmittel

Instanzen

Art. 20

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 21

Der Gemeindevorstand Rheinwald erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 01.01.2019 in Kraft

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30.11.2018

Der Präsident
des Übergangsvorstands:

Der Kanzlist
des Übergangsvorstands:

.....
Renato Mengelt

.....
John Turner

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom
..... genehmigt.

Chur,.....

**Gebäudeversicherung
Graubünden**
Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

.....
Markus Feltscher

.....
Hansueli Roth